SEESCHWALBE
FAN'S CLUB EHC BIEL

STATUTEN

Revidierte und definitive Version 2008

Nidau, im April 2008/ch

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Der Seeschwalbe Fan's Club EHC Biel, nachstehend Seeschwalbe genannt, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Nidau.

Die Seeschwalbe unterstützt den Eishockeyclub Biel in allen Belangen. Ebenfalls richtet die Seeschwalbe ein grosses Augenmerk auf die Nachwuchsförderung im Fan-Wesen. Aus diesem Grund betreibt sie den Kids Club. Die Organisation des Kids Club ist im Anhang I zu diesen Statuten geregelt.

Die Seeschwalbe ist politisch und konfessionell neutral. Sie lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April eines jeden Jahres.

In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 2

Die Seeschwalbe ist als offizieller Fan's Club des Eishockeyclubs Biel anerkannt und anerkennt die daraus entstehenden Rechte und Pflichten.

Die Seeschwalbe ist Mitglied des Schweizerischen Eishockey-Fan Club Verbands (SEHFV).

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann Mitglied der Seeschwalbe werden.

Art. 4

Mit der Bezahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrags gilt das Mitglied als aufgenommen.

Aufnahmegesuche unmündiger Mitglieder (zBsp. Kids Club) müssen vom gesetzlichen Vertreter bewilligt werden.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 5

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) 150er Clubmitglieder
b) Gönner
c) Passivmitglieder
d) Kids Club-Mitglieder
e) Ehrenmitglieder

Art. 6
Die Unterscheidung der einzelnen Mitgliederkategorien ist im Anhang I zu diesen Statuten festgelegt

Art. 7
Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein langjährig und besonders verdient gemacht hat. Es besteht die Möglichkeit einen Ehrenpräsidenten zu ernennen. Die Rechte und Pflichten eines Ehrenmitglieds und Ehrenpräsidenten sind im Anhang I zu diesen Statuten festgelegt.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung verliehen.

c) Rechte und Pflichten aller Mitglieder

Art. 8
Die Mitglieder aller Kategorien der Seeschwalbe haben das Recht

a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein - siehe Anhang I zu diesen Statuten - zuerkannt werden.

Art. 9
Die Mitglieder der Seeschwalbe haben die Pflicht

a) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
b) der Seeschwalbe für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Behörden auferlegt werden, zurückzuerstatten;
c) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen der Seeschwalbe hervorgehen.

Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.-- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 10
Austritte von Mitgliedern erfolgen automatisch mit der Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags für das neue Vereinsjahr.

Art. 11
Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen des Vereins wiederholt widersetzt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 11 (Fortsetzung)
Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekursschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 12
Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. D.h. es werden keine Mitgliederbeiträge ganz oder anteilsmässig zurückbezahlt. Allfällige weitere finanzielle oder sachliche Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung oder Rückgabe fällig.

KAPITEL 3: ORGANE

Art. 13
Die Organe des Vereines sind:

a) die ordentliche bzw. ausserordentliche Generalversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung

Art. 14
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 15
Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, spätestens drei Monate nach Ende der vorangegangenen Eishockeysaison statt.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
c) Genehmigung:
   - der Jahresrechnung;
   - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
e) Genehmigung des Budgets;
f) Wahl und Abberufung:
   - des Präsidenten;
   - des Kassiers;
   - der übrigen Vorstandsmitglieder;
   - der Mitglieder der Revisionsstelle;
g) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zur traktandieren;
h) Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern;
i) Statutenänderungen (inkl. Anhänge);
j) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Art. 16
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von 25 der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 17
Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden und volljährigen Mitglieder aller Kategorien.

Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50% plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.

Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 18
Die Vereinsmitglieder sind mindestens 20 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.

Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 19
Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.

b) Der Vorstand

Art. 20
Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsidenten;
- dem Finanzchef;
- mindestens drei Beisitzern mit zugewiesenen Chargen.

Art. 21
In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.

Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Art. 22
In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten, volljährigen Mitglieder wählbar.

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre.

Demissionen aus dem Vorstand sind mindestens drei Monate vor Ende des Vereinsjahres, bekannt zu geben.

Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der einzelnen Chargen selbständig und endgültig. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens fünf Personen anzugehören.

Jedes Vorstandsmitglied besitzt unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Jedes Vorstandmitglied ist berechtigt, weitere Mitglieder für die Mithilfe zur Erfüllung seiner Chargen beizuziehen.

Art. 23
Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Entscheide anlässlich von Vorstandssitzungen muss ein Beschlussprotokoll verfasst werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder oder aussenstehende Personen zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 24
Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident und in finanziellen Angelegenheiten der Kassier jeweils mit Einzelunterschrift. Für das Vertragswesen aller unterschreiben die beiden kollektiv zu Zweien. Bei Vakanz des Präsidenten und bis zur nächsten dafür notwendigen ausserordentlichen oder ordentlichen Generalversammlung besitzt der Kassier Einzelunterschrift.

c) Die Revisionsstelle

Art. 25
Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.

Als Rechnungsrevisoren und als Ersatzrevisor sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Ersatzrevisor als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Ersatzrevisor wieder wählbar.

Art. 26
Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.

KAPITEL 4: SPEZIALKOMMISSIONEN

Art. 27
Der Vorstand kann nach Bedarf Spezialkommissionen einsetzen.

Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in allfälligen Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

KAPITEL 5: FINANZEN

Art. 28
Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen. Die detaillierte Aufteilung der Beiträge für die entsprechende Mitgliederkategorie ist im Anhang I zu diesen Statuten geregelt;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Art. 29
Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei und erhalten den Status als Gönner. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen und sie in eine Mitgliederkategorie einteilen.

Art. 30
Separat geführte Kassen oder Konten einzelner Spezialkommissionen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 31
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 6: STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 32
Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 33
Anträge auf Statutenänderungen und Statutenrevisionen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut vor der betreffenden Generalversammlung in geeigneter Form und frühzeitig mitzuteilen.

Anträge auf Statutenänderungen und Statutenrevisionen von Mitgliedern sind dem Vorstand 10 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 34
Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.

Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 10 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 35
Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission durch die ausserordentliche Generalversammlung eingesetzt.

Art. 36
Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er wird für einen, durch die ausserordentliche Generalversammlung zu bestimmenden Zweck verwendet.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15.05.2008 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom Mai 2000 vollumfänglich.

Der Präsident:	Der Kassier:
Nino Rovati	*Daniel Barth*

Anhang I

Mitgliederkategorien

150er Clubmitglieder
Natürliche oder juristische Personen
Mitgliedschaft ab einem jährlichen Beitrag von CHF 150.--

Rechte im Detail
- Cluborgan (Bulletin) 3x pro Hockeysaison
- Ermässigung im Seeschwalbe Car
- Zutritt zum Clubraum
- Erwähnung im Internet und Cluborgan
- Einladung zum Gönneranlass
- Nennung auf einer Ehrentafel im Clubraum
- Spezieller 150er-Anlass mit Überraschung

Gönner
Natürliche oder juristische Personen
Mitgliedschaft ab einem jährlichen Beitrag zwischen CHF 50.-- und CHF 149.--

Rechte im Detail
- Cluborgan (Bulletin) 3x pro Hockeysaison
- Ermässigung im Seeschwalbe Car
- Zutritt zum Clubraum
- Erwähnung im Internet und Cluborgan
- Einladung zum Gönneranlass

Passivmitglieder
Natürliche oder juristische Personen
Mitgliedschaft ab einem jährlichen Beitrag ab CHF 30.-- bis CHF 49.--

Rechte im Detail
- Cluborgan (Bulletin) 3x pro Hockeysaison
- Ermässigung im Seeschwalbe Car
- Zutritt zum Clubraum

Kids Club-Mitglieder
Natürliche Personen bis und mit dem 16. Altersjahr
Mitgliedschaft mit einem jährlichen Beitrag von CHF 15.--

Rechte im Detail
- Cluborgan (Bulletin) 3x pro Hockeysaison
- Ermässigung im Seeschwalbe Car
- Zutritt zum Clubraum
- Erwähnung im Internet und Cluborgan
- Einladung zu speziellen kostenlosen und kostenpflichtigen Kids Club-Anlässen

Ehrenmitglieder (inkl. Ehrenpräsident)
Natürliche Personen durch den Vorstand vorgeschlagen und die Generalversammlung bestätigt
Mitgliederbeitrags-befreit und Einteilung als Gönner

Zusätzliche Rechte und Pflichten des Ehrenpräsidenten
- Einladung an alle Vorstandssitzungen. Teilnahme mit beratender Stimmer
- Erhalt aller Protokolle der Vorstandssitzungen zur Kenntnis
- Aktive Teilnahme am Vereinsleben

Organisation Kids Club

Der Kids Club wurde anlässlich der Generalversammlung vom 24. Mai 2007 gegründet.

Der Kids Club wird in der Form einer ständigen Spezialkommission gemäss Statuten geführt.

Der Kids Club führt keine eigene Kasse oder Konto. Er wird finanziell über die Buchhaltung der Seeschwalbe geführt.

Der Kids Club beabsichtigt die Förderung der Fan-Szene im Jugendbereich bis und mit dem 16. Altersjahr. Als primäres Hauptziel wird den Kindern die Möglichkeit geboten, das Vereinsleben der Seeschwalbe und das des EHC Biel näher zu erleben. Zu diesem Zweck werden verschiedene kostenlose und kostenpflichtige Anlässe während dem Vereinsjahr organisiert und durchgeführt.

Das organisierende Gremium besteht aus mindestens zwei volljährigen Personen. Der zusätzliche Einsitz eines Vorstandsmitglieds in diesem Gremium ist möglich.

Mitglied werden kann jede natürliche Person bis und mit dem 16. Altersjahr. Für die Aufnahme im Kids Club muss das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Ausserhalb dieser festgelegten Bestimmungen organisiert sich der Kids Club eigenständig und unabhängig.

****

Dieser Anhang wurde an der Generalversammlung vom 15.05.2008 genehmigt. Er bildet einen integrierenden Bestandteil der genehmigten Statuten vom 15.05.2008.

Der Präsident:	Der Kassier:
Nino Rovati	*Daniel Barth*